

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der DEUTZ AG - im folgenden „Lieferer“ - von oder bezüglich Original DEUTZ Motoren (Neumotoren), Xchange-Motoren, Original-DEUTZ-Ersatzteilen und/oder Xchange-Teilen - im folgenden „Liefergegenstand“.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich vom Lieferer angenommen wurden, werden auch durch vorbehaltlose Annahme einer Bestellung oder eines Angebotes des Bestellers durch den Lieferer nicht Vertragsinhalt.
3. Technische Informationen des Lieferers zu den Liefergegenständen, wie Gewicht, Abmessungen, Leistung oder Kraftstoff- oder Ölverbrauch stellen nur ungefähre Angaben dar, falls nicht vom Lieferer schriftlich anders bezeichnet.
4. Vom Lieferer stammende Informationen in jeglicher Form dürfen vom Besteller nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt und für andere Zwecke Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, solche Informationen sind ohne Verletzung der vorstehenden Bestimmung durch den Besteller öffentlich zugänglich oder waren vor Übermittlung an den Besteller nachweislich in dessen Besitz.

II. Umfang der Lieferung

1. Die im Vertragsverhältnis des Lieferers und des Bestellers geltenden Bestimmungen einschließlich des Liefer- und Leistungsumfangs ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, es sei denn, der Besteller nimmt ein schriftliches Angebot des Lieferers während der Angebotswirksamkeit an oder es wird ein Vertragsdokument beidseitig unterschrieben. In diesen Fällen ergeben sich die im Vertragsverhältnis des Lieferers und des Bestellers geltenden Bestimmungen einschließlich des Liefer- und Leistungsumfangs aus dem vom Besteller angenommenen Angebot des Lieferers oder dem beidseitig unterschriebenen Vertragsdokument. Der Liefer- und Leistungsumfang ist auf die ausdrücklichen Inhalte der Spezifikation beschränkt, die der Auftragsbestätigung des Lieferers oder dem vom Besteller angenommenen Angebot des Lieferers oder dem separaten Vertragsdokument beigelegt ist.
2. Der Lieferer hat das Recht zu technischen Änderungen des Liefergegenstandes, soweit nicht von der vereinbarten Spezifikation abgewichen wird oder für den Besteller maßgebliche Form, Fit oder Funktion des Liefergegenstandes geändert werden.
3. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gehören Leistungen wie Einbau oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht zum Liefer- oder Leistungsumfang des Lieferers.

III. Preise

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten alle Preise FCA (frei Frachtführer) Werk des Lieferers gemäß Incoterms Ausgabe 2010), ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.

IV. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis der Liefergegenstände ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Lieferer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen jeweils ab Datum der Angebotsannahme oder ab Datum der Auftragsbestätigung im Sinne der Regelungen des Abschnitts II. (1) auf das Konto des Lieferers zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen an den Lieferer zu zahlenden Betrages auf dem Bankkonto des Lieferers.
2. Zur Zurückhaltung von Zahlungen im Wege der Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn und soweit diese Gegenansprüche vom Lieferer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig zuerkannt sind.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, vom betroffenen Vertrag mit dem Besteller zurück zu treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Rechte des Lieferers aus Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt VII. bleiben unberührt. Die vom Besteller zu zahlenden Verzugszinsen betragen mindestens 12% pro Jahr. Weitere Schadensersatzansprüche des Lieferers wegen des Zahlungsverzuges bleiben vorbehalten.
4. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so werden die noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig.

V. Lieferzeit

1. Falls nicht im schriftlichen Angebot des Lieferers oder der Auftragsbestätigung des Lieferers oder in einem anderen vom Lieferer unterzeichneten Vertragsdokument anders geregelt, beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt der Gutschrift des vollen Kaufpreises des Liefergegenstandes auf dem Konto des Lieferers zu laufen. Falls für die Lieferung Freigaben der Exportkontrollbehörden, Genehmigungen Dritter oder vom Besteller zu beschaffende Dokumente notwendig sind, erfolgt die Lieferung nicht vor Eingang solcher Freigaben, Genehmigungen oder der vorgenannten Dokumente beim Lieferer.
2. Die vereinbarte Lieferfrist ist unter FCA Bedingungen (Incoterms 2010) eingehalten, wenn der Lieferer bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt hat. Wird die FCA-Lieferung von Liefergegenständen aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so zahlt der Besteller ab Ablauf von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung verursach-

ten Kosten, wie, aber nicht beschränkt auf, angemessene Lagerkosten. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abholung des Liefergegenstandes gemäß FCA-Bedingungen länger als dreißig (30) Kalendertage ab Mitteilung der Versandbereitschaft im Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, wie Kriegereignisse, Bürgerkrieg, Feuer, Erdbeben, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Auswirkungen solcher Ereignisse, auch dann, wenn diese Ereignisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges des Lieferers eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Ereignisse baldmöglichst mitteilen.
4. Kommt der Lieferer schuldhaft in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, welche auf 0,5% des FCA-Preises des in Verzug befindlichen Liefergegenstandes pro voller Woche der Verspätung, insgesamt aber auf 5 % des FCA-Preises des in Verzug befindlichen Liefergegenstandes, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, begrenzt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts XI. über das Rücktrittsrecht des Bestellers. Vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XII. dieser Bedingungen sind die Ansprüche des Bestellers bei Verzug des Lieferers auf die vorgenannte pauschale Verzugsentschädigung und das Rücktrittsrecht beschränkt.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der FCA Lieferung Werk des Lieferers (Incoterms 2010) auf den Besteller über.
2. Findet die FCA-Lieferung von Liefergegenständen infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, nicht am vereinbarten Lieferdatum statt, so geht die Gefahr der Liefergegenstände innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsbeziehung des Besteller und des Lieferers vor. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme durch den Lieferer trägt der Besteller. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf einen Liefergegenstand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unter Hinweis auf das Eigentum des Lieferers alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Pfändung oder den anderweitigen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstände zu verhindern. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Ist der Liefergegenstand in vom Besteller verkaufte Geräte oder Fahrzeuge eingebaut, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des vom Besteller an den Lieferer geschuldeten Lieferpreises abgetreten. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller bis zu dem Zeitpunkt berechtigt, an dem der Lieferer dem Besteller mitteilt, dass der Lieferer nunmehr die Forderungen einziehen wird. Der Lieferer ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferers wird der Besteller den Lieferer über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen und sowie über die Schuldner informieren. Des Weiteren wird der Besteller auf Verlangen des Lieferers den Schuldnern die Abtretung mitteilen und dem Lieferer diese Tatsache nachweisen.
3. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm gemäß diesem Abschnitt VII. zustehenden Rechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die unbezahlten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Einbau und Betrieb der Liefergegenstände

1. Der Besteller hat die ihm vom Lieferer übergebenen Einbaurichtlinien, Einbauanweisungen und Betriebsanleitungen der Liefergegenstände zu beachten.
2. Falls der Besteller einen Liefergegenstand nicht gemäß den Einbaurichtlinien und Einbauanweisungen des Lieferers in ein Gerät oder Fahrzeug des Bestellers eingebaut hat oder den Kunden des Bestellers dies gestattet hat, ist der Besteller verpflichtet, den derart fehlerhaften Einbau unverzüglich auf Kosten des Bestellers zu korrigieren.

IX. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Nichterreichen von spezifizierten Leistungswerten oder erhöhter Kraftstoff- und Schmierölverbrauch der Liefergegenstände gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Der Lieferer wird unentgeltlich einen solchen Liefergegenstand nach Wahl des Lieferers nachbessern oder neu liefern, der innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 12 Monate) seit Inbetriebsetzung oder dreißig (30) Monate ab Gefahrübergang (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 18 Monate), je nachdem, welcher

Geschäftsbedingungen für die Lieferung von DEUTZ-Neumotoren, Xchange Motoren, Original-DEUTZ-Ersatzteilen und Xchange-Teilen



Zeitpunkt zuerst eintritt, einen vom Besteller gemäß Abschnitt IX. (6) darzulegenden vor Gefahrenübergang im Liefergegenstand inhärenten Mangel aufweist, der den Liefergegenstand in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt.

2. Die Gewährleistungszeit für DEUTZ Neumotoren und Xchange-Motoren endet vor Ablauf der in Abschnitt IX. (1) genannten vierundzwanzig (24) Monate respektive dreißig (30) Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrenübergang:

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
2009, 2011, TCD 2.9, TCD 3.6	2.000
91x, 1013, 2012, TCD 2012/2013, TCD 4.1/6.1/7.8	3.000
413, 513, 1015, 2015, TCD 12.0 / 16.0	5.000

3. Der Lieferer wird unentgeltlich eines der folgenden Motor-Hauptbauteile - Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Nockenwelle, Pleuel und/oder Zylinderkopf - der nachfolgend in diesem Abschnitt IX. (3) spezifizierten Motorbaureihen (neue DEUTZ Motoren und XChange Motoren) nach Wahl des Lieferers nachbessern oder neu liefern, welches innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten seit Inbetriebsetzung des jeweiligen Motors oder zweiundvierzig (42) Monate ab Gefahrenübergang des jeweiligen Motors auf den Besteller, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, einen vom Besteller gemäß Abschnitt IX. (6) darzulegenden vor dem Gefahrenübergang im betreffenden Motor-Hauptbauteil inhärenten Mangel aufweist, der eines der vorgenannten Motor-Hauptbauteile in seiner Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt.

Die Gewährleistungszeit für die vorgenannten Motorbauteile endet vor Ablauf der vorgenannten 36 Monate respektive 42 Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, gerechnet ab Inbetriebnahme des jeweiligen Motors, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrenübergang.

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
2009, 2011, TCD 2.9, TCD 3.6	3.000
91x, 1013, 2012, TCD 2012/2013, TCD 4.1/6.1/7.8	4.500
413, 513, 1015, 2015, TCD 12.0 / 16.0	7.500

4. Von den durch die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung entstehenden direkten Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Bestellers. Im Übrigen trägt der Besteller die im Gewährleistungsfall entstehenden Kosten.

5. Die Gewährleistungsfrist der Liefergegenstände oder deren Teile wird durch Nachbesserung oder Neulieferung nicht verlängert.

6. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers gemäß diesem Abschnitt IX. stehen unter der Bedingung, dass der Besteller den angeblichen Mangel schriftlich rügt, und zwar (a) innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erkennung des Mangels und (b) innerhalb der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß diesem Abschnitt IX..

7. Der Besteller hat dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit für Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen gemäß diesem Abschnitt IX. zu gewähren. Der Lieferer hat das Recht, Gewährleistungsarbeiten durch das Service-Netz des Lieferers ausführen zu lassen.

Nur nach vorheriger Mängelrüge gemäß Abschnitt IX. (6) und nur (a) zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden, wie Personenschäden oder (b) im Falle, dass der Lieferer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Besteller ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der entstandenen angemessenen direkten Kosten der Mängelbeseitigung zu verlangen.

8. Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer wegen eines Mangels eines Liefergegenstandes verjähren (a) bei Ablauf der jeweiligen anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß diesem Abschnitt IX. oder (b) mit Ablauf von sechs (6) Monaten ab Eingang beim Lieferer der gemäß den Vorschriften des Abschnitts IX. (6) dem Lieferer übermittelten Mängelrüge des Bestellers, je nachdem, welcher Zeitpunkt ((a) oder (b)) später eintritt.

9. Es wird keine Gewähr übernommen für Beeinträchtigungen eines Liefergegenstandes oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch den Lieferer zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und/oder Betrieb eines Liefergegenstandes, fehlerhafte oder unterlassene Wartung eines Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, ungeeignete Betriebs- oder Hilfsstoffe, Einbau von anderen Ersatzteilen als Originalteilen des Lieferers oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Der Lieferer haftet des Weiteren nicht im Falle von Beeinträchtigungen oder Schäden des Liefergegenstandes aufgrund natürlicher Abnutzung oder durch seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommenen Arbeiten an einem Liefergegenstand.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Abschnitt XI. und vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XII. ausgeschlossen.

X. Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand vom Besteller infolge Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen, unter anderem Fehler der Betriebsanleitung oder Einbaurichtlinien, nicht bestimmungsgemäß

verwendet werden kann oder der Liefergegenstand beeinträchtigt wird, so gelten die Regelungen der Abschnitte IX. und XI. entsprechend.

2. Der Lieferer haftet bei Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes oder einer Leistung des Lieferers unter wie folgt, wobei die Haftung des Lieferers vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XII. auf in Deutschland erteilte Schutzrechte Dritter beschränkt ist: Der Lieferer erstattet dem Besteller die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten und an den Dritten gezahlten Anwalts- und Prozesskosten und Schadensersatzbeträge. Falls der Besteller oder ein Kunde des Bestellers in Folge der Schutzrechtsverletzung an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Liefergegenstandes gehindert ist und falls keine Änderung des Liefergegenstandes möglich ist oder vom Lieferer endgültig verweigert wurde, hat der Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß den Regelungen des Abschnitts XI.. Die Ansprüche des Besteller sind ausgeschlossen, falls der Besteller (a) den Lieferer nicht unverzüglich schriftlich über jegliche Forderungen Dritter wegen Verletzung deutscher Schutzrechte informiert oder (b) solche Ansprüche anerkennt und (c) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers keine Vergleichsangebote unterbreitet.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Ist der Lieferer in Verzug mit der Lieferung oder Leistung im Sinne des Abschnittes V. (4), oder ist der Lieferer in Verzug mit der Mängelbeseitigung im Sinne des Abschnittes IX., und hat der Besteller (a) dem Lieferer eine angemessene Nachfrist gewährt, und (b) ausdrücklich erklärt, dass er nach Ablauf dieser Frist zurücktrete, so ist der Besteller bei Verstreichen der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

2. Der Besteller hat einen Anspruch auf Erstattung des bereits für einen Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Rücktritts gemäß Abschnitt X. (2) oder Abschnitt XI. (1) an den Lieferer gezahlten Kaufpreises. Weitere Ansprüche des Bestellers im Falle des Rücktritts des Bestellers über die Erstattung des gezahlten Kaufpreises hinaus sind vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XII. ausgeschlossen.

3. Der Besteller hat weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch andere Ansprüche gegen den Lieferer, falls die Unmöglichkeit oder der Verzug der Lieferung oder Leistung des Lieferers durch den Besteller verursacht wurde. Die Regelungen zu höherer Gewalt gemäß Abschnitt V. (3) dieser Bedingungen gelten im Übrigen.

XII. Einschränkung der Haftungsbeschränkungen

Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder wenn Leben, Körper und Gesundheit schuldhaft verletzt wurden.

XIII. Teilunwirksamkeit

Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.

XIV. Recht und Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist das Gericht ausschließlich zuständig, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Es gilt deutsches Recht; vorrangig sind diese Bedingungen sowie die übrigen Regelungen gemäß dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern anzuwenden. Die Anwendung von aufgrund internationaler Vereinbarungen entstandenen Kaufrechtsregeln (Einheitliches Kaufrecht oder UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.